



3003 Bern, 4. Juli 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Sanierung Werkhof Areal (SWA); W23, Neubau Energieverteiler- und
Rechenzentrum
Projekt-Nr. 16-06-011

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In naher Zukunft wird das Werkhofareal am Flughafen Zürich saniert, dabei wird ein Teil der Gebäulichkeiten abgebrochen und durch Neubauten ersetzt (z. B. Neubau Feuerwehrgebäude, Neubau Energieverteil- und Rechenzentrum), andere Gebäude werden saniert (Zentralgebäude und Werkstätten). Das Bauprogramm ist in diverse grössere und kleinere Teilprojekte aufgeteilt, für die jeweils separate Plangenehmigungsverfahren durchzuführen sind.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 24. Februar 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau des Energieverteil- und Rechenzentrums der FZAG ein.

2.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Die Elektroversorgung des Flughafens ist in die Netze Airfield und Buildings unterteilt. Das Netz Buildings wird ausgebaut und modernisiert und das Netz Airfield soll an das Netz Buildings angeglichen werden. Die geplante Energieverteilzentrale W23 bildet das Schlüsselement für beide Netze. Als Zusatznutzung soll im Gebäude ein Rechenzentrum sowie eine Arealversorgung mit Wärme und Kälte (inkl. Erdsondenfeld) untergebracht werden. Das vorliegende Gesuch enthält nur die baulichen Massnahmen für das neue Gebäude. Für die Medienschliessung des Werkhofareals und die Starkstromanlagen wird ein separates Gesuch eingereicht.

Das neue Gebäude liegt im Werkhofareal zwischen der Feuerwehr (W8), der Winterdiensthalle (W9) und dem Zentralgebäude (W1-5). Es weist ein Untergeschoss (G01), vier Vollgeschosse (G0, G1, G2, G3) und eine Dachzentrale (im Projekt mit G4 bezeichnet) auf. Die Masse des Gebäudes betragen 33,4 m Länge, 18 m Breite und 19,2 m Höhe. Es sind die folgenden Nutzungen vorgesehen:

- G01 Kabelkeller und Tankanlage (2 x 50 000 Liter);
- G0 Netzersatzanlagen, Transformatoren, Niederspannungsanlagen
- G1 Mittelspannungsanlagen, Gebäudetechnik, Kommunikationsraum;
- G2 Serverraum, USV-Anlagen und Staging-Raum;
- G3 Kältezentrale, Arealversorgung mit Wärme und Kälte;

- G4 Dachzentrale mit Rückkühlern.

Das Erdsondenfeld wird östlich des Gebäudes im Bereich zwischen Piste 16/34, Rollweg Romeo 8, Feuerwehrstrasse und Werkhofstrasse angelegt. Damit kann Abwärme des Rechenzentrums genutzt und die Arealversorgung auf erneuerbare Energien ausgerichtet werden.

2.3 *Standort*

Gemeindegebiet von Kloten, Werkhofareal, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14, PDC Altror.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die FZAG ist Eigentümerin des Grundstücks.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Mitteilung der Skyguide, Abklärung der Verträglichkeit mit CNS¹-Anlagen der Skyguide;
- technischer Bericht;
- Brandschutzkonzept;
- Bericht Systemnachweis nach SIA 380/1;
- Energienachweise;
- Pläne.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

¹ Communication and Navigation Services

3. Instruktion

3.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 27. Oktober 2016 hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde publiziert und lag vom 13. März bis zum 26. April 2017 öffentlich auf.

Am 27. Februar 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete in Kenntnis der kantonalen Stellungnahmen auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Es wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

Am 19. April 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

3.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, Project and Planning, vom 7. Februar 2017 (Gesuchsbeilage);
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI) vom 28. März 2017;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 3. März 2017;
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 11. Februar 2017;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU) vom 12. April 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 27. November März 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 6. April 2017;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ) vom 6. April 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 10. April 2017.

Am 21. April 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG nahm am 5. Mai 2017 zum Antrag der Stadt Kloten betreffend der Begründung des Flachdachs Stellung. Mit den übrigen Anträgen der Fachstellen und der luftfahrtspezifischen Prüfung zeigte sie sich einverstanden. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Energieverteil- und Rechenzentrum dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist zwar örtlich begrenzt, kommt auf die Luftseite des Flughafens zu stehen und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Es handelt sich aber um die Erstellung einer neuen Baute und der Kreis möglicher interessierter Dritter stand nicht zum Vorherein fest. Daher kommt für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für den Neubau des Energieverteil- und Rechenzentrums mit Erdsondenfeld liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; deren Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 27. März 2017 und wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Aus der Prüfung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Auflagen:

Die Rettungsachsen sind jederzeit freizuhalten. Bei allfälligen Behinderungen sind in Absprache mit Schutz und Rettung Zürich (SRZ) frühzeitig Alternativrouten zu defi-

nieren.

Die Obstacle free Zone (OFZ) ist jederzeit frei von fixen oder mobilen Objekten zu halten. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist der Flugbetrieb auf der Piste 16/34 einzustellen.

Die Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide ist mit einer Stellungnahme bezüglich dem potentiellen Einfluss von Objekten südlich der Gleitwegantenne der Piste 34 zu ergänzen und dem BAZL mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Nach Bauabschluss ist das Erdreich insofern auszugestalten, dass die Oberfläche innerhalb der graded area (105 m ab Pistenachse) die Anforderungen bezüglich Ebenheit (CS ADR-DSN.B.175), den zulässigen Neigungen (CS ADR-DSN.B.180 und CS ADR-DSN.B.185) sowie der Tragfähigkeit (CS ADR-DSN. B.190) erfüllt.

Die Auflagen sind von der Gesuchstellerin nicht bestritten und werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.5 *Zonenschutz*

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hält fest, er habe keine Einwände gegen das Projekt. Bezogen auf den Kran hält er fest, das Baukran-Erstellungsgesuch müsse mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Für allfällige Montagekran-Einsätze müsse die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

Die beantragten Auflagen des Zonenschutzes werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

derliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren. Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 3. März 2017 ohne Auflagen zu. Bei einer allfälligen Verwendung von Heizöl macht sie folgende Hinweise. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) mit Heizöl (Brennstoff) anstatt mit Dieselöl (Treibstoff) zu betreiben. Dabei handle es sich um eine sogenannt steuerbegünstigte Verwendung. Heizöl unterliege derzeit einem begünstigten Mineralsteueransatz von Fr 3.– je 1 000 Liter. Im Gegensatz dazu unterliege Dieselöl aktuell einem Mineralsteueransatz von Fr. 758.70 je 1 000 Liter. Wenn die Gesuchstellerin beabsichtige, die Generatoren mit Heizöl zu betreiben, müsse sie vorgängig bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD), Sektion Mineralölsteuer, eine Verwendungsverpflichtung «Heizöl für Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)» beantragen.

Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, diese Hinweise bei der Verwendung von Heizöl zu beachten. Da die Verwendung noch offen ist, wird auf die Aufnahme von entsprechenden Auflagen verzichtet.

2.8 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Auflagen erübrigen sich hier somit.

2.9 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 10. April 2017 stellte die Stadt Kloten unter den Ziffern 5.1–5.17 diverse feuerpolizeiliche Anträge.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 10. April 2017 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt und die Umsetzung der Massnahmen 5.1–5.17 wird verfügt.

Das AWA formuliert in den Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2 in seiner Stellungnahme vom 27. März 2017 Auflagen zu den Flucht- und Rettungswegen und Ergänzungen zum Brandschutz.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen in den Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2 als rechtskonform. Die Stellungnahme des AWA vom 27. März 2017 wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

SRZ hält in ihrer Stellungnahme vom 6. April 2017 fest, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen werden, müssen diese SRZ umgehend mitgeteilt werden. Im Weiteren formuliert SRZ unter den Ziffern 1–6 der Stellungnahme vom 6. April 2017 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Diverses, Baustellenperimeter sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Auflagen von SRZ werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird zur Beilage 3 dieser Verfügung erklärt und die Umsetzung der Auflagen 1–6 wird verfügt.

2.10 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁵, die ArGV 3⁶,

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2017 in den Ziffern 5 bis 15 Auflagen zu den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- Dächer;
- Beleuchtung und Lüftung;
- Toiletten;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen;
- Kälteanlagen;
- explosionsgefährdete Bereiche;
- Lager und Lagereinrichtungen.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen (Beilage 2).

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme zum Thema Sicherheit die nachfolgend aufgeführten Auflagen.

Absturzgefährdete Stellen seien für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358 richten.

Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Die beiden Auflagen der Stadt Kloten werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen (Beilage 1).

2.11 *Schwach- und Starkstromanlagen*

Das ESTI hat mit Schreiben vom 28. März 2017 Stellung zum Vorhaben genommen. Bei seiner sicherheitstechnischen Beurteilung stützt sich das ESTI auf das EleG⁹ und dessen Ausführungsverordnungen. Das ESTI stellt fest, dass die Detailinformationen zum EleG noch fehlen und beantragt deshalb die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Auflagen:

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁹ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Elektrizitätsgesetz (EleG); SR 734.0

- Die Anlage sei in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen¹⁰ und der Lev¹¹ auszuführen.
- Die Räume für die elektrischen Anlagen müssen feuerbeständig (E190) erstellt werden (Art. 38 der Starkstromverordnung).
- Die Zu- und Abluftöffnungen der Transformatorenstation/der Transformatorenzellen müssen ins Freie führen (Art. 38 der Starkstromverordnung).
- Für die elektrischen Teile (Transformatorenstation, Zu- und Ableitungen, Energieerzeugungsanlagen) seien frühzeitig entsprechende Gesuche gemäss VPeA¹² einzureichen.

Die Auflagen des ESTI werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

2.12 Naturschutz

Die KOBU stellt fest, dass das Vorhaben genehmigt werden könne und stellt die folgenden zwei Anträge zum Naturschutz:

Es sei ökologischer Ersatz nach Art. 18 Abs. 1ter NHG¹³ in Höhe von 1,9 Flächenwertpunkten zu leisten. Dieser werde ausserhalb des Flughafenareals realisiert (Projekt «ökologische Aufwertung Hundig, Glattfelden»).

Die Arbeiten in der bestehenden Verregnungsfläche seien möglichst schonend auszuführen. Für die Wiederherstellung der Fläche sei mageres Substrat zu verwenden und die Begrünung hat durch eine Direktbegrünung/Schnittgutübertragung von einer artenreichen Fromentalwiese zu erfolgen.

Die beiden Auflagen der KOBU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

Die Stadt Kloten führt im Bereich Umwelt in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2017 aus, dass vor Baubeginn ein Projekt für die extensive Begrünung des Flachdachs auszuarbeiten und zur Genehmigung einzureichen sei. Falls auf eine Begrünung verzichtet werde, sei dies ausführlich und plausibel zu begründen.

Mit E-Mail vom 5. Mai 2017 teilt die Gesuchstellerin mit, dass eine extensive Begrünung des Flachdachs vorgesehen sei. Der Stadt Kloten werde vor Baubeginn ein entsprechender Plan zugestellt, welcher jedoch ihrer Ansicht nach nicht durch die

¹⁰ Starkstromverordnung; SR 734.2

¹¹ Verordnung über elektrische Leitungen (LeV); SR 734.31

¹² Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA); SR 734.25

¹³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451

Stadt Kloten zu genehmigen sei. Das UVEK kann einer Begründung des Flachdachs zustimmen und nimmt eine entsprechende Auflage ins Dispositiv auf.

2.13 Gewässerschutz

Die KOBU stimmt dem Projekt zu und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt.

Regenwasserkanalisation

- Das in die Regenwasserkanalisation und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Vorplatzentwässerung müsse in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung¹⁴ jederzeit vollumfänglich entsprechen.
- Auf den Vor- und Abstellplätzen dürfen keine Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie keine Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen und Geräten etc., vorgenommen werden. Zudem dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, welche das Platzwasser verunreinigen können. Es dürfen nur betriebs-sichere (d. h. MFK-konforme) Fahrzeuge und funktionstüchtige Geräte, die keinen Flüssigkeitsverlust aufweisen, abgestellt werden.

Lagerung von Heizöl

- Die Unterlagen für die Bewilligung der Tankanlagen seien gemäss den Erwägungen vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen.
- Es sei sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen müsse mindestens 100 % des Tankvolumens umfassen.
- Die Tankanlagen seien gemäss den KVV-Merkblättern (www.kvu.zh.ch > Vollzugsordner 2, Tankanlagen) 2.05 (Schemenblatt M1) und 3.12 (Notstromaggregate) sowie den Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

Güterumschlagsplatz

- Die Absicherungsvorrichtungen seien regelmässig zu warten bzw. auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- Im Falle einer Leckage seien die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen und aufgefangenes Leckagegut sei als Sonderabfall zu entsorgen.

Fertigstellung

Die Fertigstellung des Neubaus sei dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Trans-

¹⁴ Gewässerschutzverordnung (GSchV); SR 814.201

portgewerbe, zur Ausführungskontrolle zu melden.

Die Auflagen der KOBU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt in den Ziffern 7.1–7.5 und 8 ihrer Stellungnahme im Bereich der Kanalisation und des Baustellenabwassers folgende Auflagen:

- Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2012 sowie die Vorschriften der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» seien zu beachten.
- Es werde empfohlen, nur Q_{plus}-zertifizierte Rohre und Formstücke zu verwenden.
- Der bewilligte Kanalisationsplan mit dem Prüfbericht müsse auf der Baustelle vorliegen.
- Projektänderungen seien vor der Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
- Die neu erstellten Schmutzwassergrundleitungen seien dem Kontrollorgan, Ingenieurbüro ewp AG Kloten, Tel. 044 800 77 06, zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Die Schmutzwassergrundleitungen seien für die Abnahme mit Wasser zu füllen (Dichtigkeitsprüfung). Für spiegelgeschweisste PE-Rohre und PE-Rohre mit Schweissmuffen entfalle die Dichtigkeitsprüfung.
- Das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Die Auflagen der Stadt Kloten werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 7.1–7.5 und 8 als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf (Beilage 1).

2.14 *Luftreinhaltung auf der Baustelle*

Die Stadt Kloten hält fest, mit RRB Nr. 986 vom 30. Juni 2004 habe der Regierungsrat die Umsetzung der Luftreinhaltmassnahmen auf Baustellen im Kanton Zürich beschlossen. Die BauRLL¹⁵ sei mittels Ergänzung der BBV I als beachtlich erklärt worden (Anhang Ziffer 2.81 BBV). Sie beantragt, die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, seien einzuhalten.

Diese Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie wird vom UVEK als rechtskonform erachtet und ist umzusetzen (Beilage 1).

2.15 *Baulärm*

¹⁵ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

Die Stadt Kloten beantragt, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) sei anzuwenden.

Diese Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie wird vom UVEK als rechtskonform erachtet und ist umzusetzen (Beilage 1).

2.16 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Weiter beantragt die Stadt Kloten:

- der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben würden; und
- den zuständigen Stellen sei schriftlich mitzuteilen, falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser ändere; solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Auch diese Anträge erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen unter den allgemeinen Bauauflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.17 *Fazit*

Das Gesuch für den Neubau des Energieverteil- und Rechenzentrums erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.18 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgese-

nenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Das ESTI macht für seinen Aufwand eine Gebühr von Fr. 315.– geltend. Gemäss Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem BAZL und dem ESTI vom Januar/Februar 2015 weist das ESTI – wie vorliegend erfolgt – seine Gebühr in der Stellungnahme aus. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

Der Kanton Zürich und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Baudirektion)	Fr.	1080.–
– Stadt Kloten	Fr.	1815.–

Die geltend gemachten Kosten der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen und diejenigen der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr (Fr. 1410.–), die Publikation (Fr. 300.–) und der Schreibgebühren und Porti (Fr. 105.–) geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt.

Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU, dem ESTI und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Neubau des Energieverteil- und Rechenzentrums wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, Werkhofareal, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14, PDC Altror.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 24. Februar 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Mitteilung Skyguide betreffend Flugsicherungsanlagen der Skyguide, E-Mail vom 7. Februar 2017;
- Technischer Bericht vom 7. Februar 2017;
- Katasterplan im Massstab 1:10 000 vom 8. Dezember 2016, Plan-Nr. 18876;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 9. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-100;
- Plan zu G01 im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0110;
- Plan zu EG im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0111;
- Plan zu G1 im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0112;
- Plan zu G2 im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0113;
- Plan zu G3 im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0114;
- Plan zu G4 im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0115;
- Plan Schnitt A-A im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0120;
- Plan Schnitt B-B im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0121;
- Plan Schnitt C-C im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0122;
- Plan Schnitt D-D im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0123;
- Plan Schnitt E-E im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0124;
- Plan Fassade Süd im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0130;

- Plan Fassade Nord im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0131;
- Plan Fassade Ost im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0132;
- Plan Fassade West im Massstab 1:100 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0133;
- Plan Aushub im Massstab 1:100 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0150;
- Brandschutzkonzept Neubau W23 vom 9. Februar 2017;
- Protokoll Gruner AG, Nr. 01/17, vom 26. Januar 2017;
- Brandschutzplan G01 im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0160;
- Brandschutzplan EG im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0161;
- Brandschutzplan G1 im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0162;
- Brandschutzplan G2 im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0163;
- Brandschutzplan G3 im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0164;
- Brandschutzplan G4 im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-0165;
- Systemnachweis der Gruner AG nach SIA 380/1 vom 26. Januar 2017;
- Formulare Energienachweise EN-1a und EN-2b vom 26. Januar 2017;
- Plan G01 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-170;
- Plan G0 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-171;
- Plan G1 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-172;
- Plan G2 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-173;
- Plan G3 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-174;
- Plan G4 im Massstab 1:50 vom 7. Februar 2017, Plan-Nr. 70038-175;
- Plan Mediienschliessung und Erdsondenfeld im Massstab 1:500 vom 6. Februar 2017, Plan-Nr. 700038-180;
- Plan Mediienschliessung im Massstab 1:200 vom 27. Januar 2017, Plan-Nr. 700038-190.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 Die Rettungsachsen sind jederzeit freizuhalten. Bei allfälligen Behinderungen sind in Absprache mit Schutz und Rettung Zürich (SRZ) frühzeitig Alternativrouten zu definieren.

- 2.1.2 Die Obstacle free Zone (OFZ) ist jederzeit frei von fixen oder mobilen Objekten zu halten. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist der Flugbetrieb auf der Piste 16/34 einzustellen.
- 2.1.3 Die Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide ist mit einer Stellungnahme bezüglich dem potentiellen Einfluss von Objekten südlich der Gleitwegantenne der Piste 34 zu ergänzen und dem BAZL mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.1.4 Nach Bauabschluss ist das Erdreich insofern auszugestalten, dass die Oberfläche innerhalb der graded area (105 m ab Pistenachse) die Anforderungen bezüglich Ebenheit (CS ADR-DSN.B.175), den zulässigen Neigungen (CS ADR-DSN.B.180 und CS ADR-DSN.B.185) sowie der Tragfähigkeit (CS ADR-DSN. B.190) erfüllt.

2.2 *Zonenschutz*

Das Baukran-Erstellungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Für allfällige Montagekran-Einsätze muss die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.3.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.3.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.3.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.3.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

- 2.3.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren. Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3.7 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.3.8 Den zuständigen Stellen ist schriftlich mitzuteilen, falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser ändert; solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.3.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.4 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.4.1 Die Auflagen in den Ziffern 5.1–5.17 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 10. April 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2 der Stellungnahme vom 27. März 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Auflagen von SRZ in den Ziffern 1 bis 6 der Stellungnahme vom 6. April 2017 (Beilage 3) sind einzuhalten.

2.5 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 5–15 der Stellungnahme vom 27. März 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten.
- 2.5.2 Die Auflagen in den Ziffern 6 und 14 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 10. April 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten.

2.6 *Auflagen zu Schwach- und Starkstromanlagen*

Die Anlage ist in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen und der Lev auszuführen.

- 2.6.1 Die Räume für die elektrischen Anlagen müssen feuerbeständig (E190) erstellt werden.
- 2.6.2 Die Zu- und Abluftöffnungen der Transformatorenstation/der Transformatorenzellen müssen ins Freie führen.
- 2.6.3 Für die elektrischen Teile (Transformatorenstation, Zu- und Ableitungen, Energieerzeugungsanlagen) sind frühzeitig entsprechende Gesuche gemäss VPeA einzureichen.

2.7 *Auflagen zum Naturschutz*

- 2.7.1 Es ist ökologischer Ersatz in Höhe von 1,9 Flächen-Wertpunkten zu leisten. Dieser wird ausserhalb des Flughafenareals realisiert (Projekt «ökologische Aufwertung Hundig, Glattfelden»).
- 2.7.2 Die Arbeiten in der bestehenden Verregnungsfläche sind möglichst schonend auszuführen. Für die Wiederherstellung der Fläche ist mageres Substrat zu verwenden und die Begrünung hat durch eine Direktbegrünung/Schnittgutübertragung von einer artenreichen Fromentalwiese zu erfolgen.
- 2.7.3 Die Gesuchstellerin hat der Stadt Kloten und dem UVEK zuhanden des BAZL vor Baubeginn einen Plan zur Begrünung des Flachdachs einzureichen.

2.8 *Auflagen zum Gewässerschutz*

- 2.8.1 Das in die Regenwasserkanalisation und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Vorplatzentwässerung muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung jederzeit vollumfänglich entsprechen.
- 2.8.2 Auf den Vor- und Abstellplätzen dürfen keine Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie keine Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen und Geräten etc., vorgenommen werden. Zudem dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, welche das Platzwasser verunreinigen können. Es dürfen nur betriebssichere (d. h. MFK-konforme) Fahrzeuge und funktionstüchtige Geräte, die keinen Flüssigkeitsverlust aufweisen, abgestellt werden.
- 2.8.3 Die Unterlagen für die Bewilligung der Tankanlagen sind gemäss den Erwägungen vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen.

- 2.8.4 Es ist sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen muss mindestens 100 % des Tankvolumens umfassen.
- 2.8.5 Die Tankanlagen sind gemäss den KVU-Merkblätter (www.kvu.zh.ch > Vollzugsordner 2, Tankanlagen) 2.05 (Schemenblatt M1) und 3.12 (Notstromaggregate) sowie den Regeln der Technik zu planen und auszuführen.
- 2.8.6 Die Absicherungsvorrichtungen sind regelmässig zu warten bzw. auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- 2.8.7 Im Falle einer Leckage sind die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen und aufgefangenes Leckagegut ist als Sonderabfall zu entsorgen.
- 2.8.8 Die Fertigstellung des Neubaus ist dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, zur Ausführungskontrolle zu melden.
- 2.8.9 Die Auflagen der Stadt Kloten in den Ziffern 7.1–7.5 und 8 der Stellungnahme vom 10. April 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten.

2.9 *Auflage zur Luftreinhaltung auf der Baustelle*

Die Auflage der Stadt Kloten in Ziffer 9 der Stellungnahme vom 10. April 2017 (Beilage 1) ist einzuhalten.

2.10 *Auflage zum Baulärm*

Die Auflage der Stadt Kloten in Ziffer 10 der Stellungnahme vom 10. April 2017 (Beilage 1) ist einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des ESTI im Betrag von Fr. 315.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt

insgesamt Fr. 1080.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1815.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 10. April 2017

Beilage 2: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 27. März 2017

Beilage 3: Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 6. April 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Pub-

likation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.